

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Isoliermonteur/-in

BGBl. II Nr. 1090/1994 30. Dezember 1994

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission eine einschlägige Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Herrichten des Untergrundes bzw. der Unterkonstruktion,
- b) Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmungen und Verkleidungen (auch abnehmbar),
- c) Versetzen, Montieren,
- d) Oberflächenschutz.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- b) fachgerechte Ausführung,
- c) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- d) fachgerechte Arbeitsweise.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzu-beziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung des Prüflings nicht möglich ist.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Isoliermonteur/-in

BGBl. II Nr. 1090/1994 30. Dezember 1994

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
- b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) Wärme- und Kältetechnik und Akustik,
- e) Verkleidungen,
- f) Gerüste,
- g) Brandschutz,
- h) Feuchtigkeitsabdichtungen.

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen- und Flächenberechnung,
- b) Volums- und Masseberechnung,
- c) einfache wärmetechnische Berechnungen,
- d) Materialbedarfsberechnung.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Isoliermonteur/-in

BGBl. II Nr. 1090/1994 30. Dezember 1994

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 50 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Das Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Zeichnung oder Montageskizze zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.